



Mitteilungen aus Süßen

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung. Druck und Verlag: Verlagsdruckerei Uhingen, Inh. Oswald Nussbaum, 7336 Uhingen, Tel. (07161) 35 50. Verantwortlich f.d. amtlichen Teil: Bürgermeisteramt; f.d. übrigen Teil: Oswald Nussbaum.

18. Jahrgang

Freitag, den 28. Januar 1972

Nr. 4

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung

Einladung
zu einer Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, dem 1. Februar 1972, um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1.) Bekanntgaben aus der Sitzung des Technischen Ausschusses
- 2.) Verlängerungsvertrag zum Konzessionsvertrag 1952 mit den Neckarwerken, Elektrizitätsversorgungs-AG Esslingen
- 3.) Verkabelung der Stromzufuhr im künftigen Baugebiet an der Teckstraße
- Ein Vertreter der Neckarwerke wird technische Erläuterungen geben -
- 4.) Ausbau der Straßenkreuzung Fuchseck - Schlater Straße - Fußgängerüber- oder Unterführung -
- 5.) Vergabe der Planung der Kanalisation in den „Wiesgärten“
- 6.) Erweiterung der Feuermeldeanlage um einen Außenmelder beim Werk II der Kammgarnspinnerei Süßen Gebr. Stahl KG
- 7.) Vergabe weiterer Arbeiten für das Hallenbad
 - a) Dachdeckerarbeiten
 - b) Blechabdeckungsarbeiten
 - c) Gerüstbau
 - d) Flaschnerarbeiten
 - e) Leerrohr-Einlegearbeiten

Nichtöffentlich:

- 8.) Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Eisele

Änderung des Bebauungsplans „Obere Hornwiesen“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 1971 folgende Satzung erlassen:

S A T Z U N G über die

Änderung des Bebauungsplans „Obere Hornwiesen“

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), § 111, Abs.1, § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S.151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) wird die Änderung des Bebauungsplans „Obere Hornwiesen“ vom 27. Juni 1957 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Änderung bezieht sich auf die Vergrößerung des Baustreifens auf den Grundstücken Flst.2323/4, Blücherstraße 36, 40, 42, 44 und 44/1 sowie auf Flst.2324/1.

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Lageplan vom 7.7.1970
- b) der Begründung

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Diese Bebauungsplanänderung liegt zur Einsichtnahme durch jedermann von Montag, dem 31. Januar 1972 an im Rathaus Zimmer 6 während der üblichen Sprechstunden auf. Die Satzungsänderung wurde durch Erlass des Landratsamts Göppingen vom 14. Januar 1972 genehmigt.

Süßen, den 26. Januar 1972

Bürgermeisteramt

Bodennutzungsvorerhebung 1972

(Ermittlung und Aufteilung der Gesamtflächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)

In den Monaten Januar bis März 1972 werden die Gesamtflächen (Betriebsflächen) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Kulturarten mittels Veränderungsnachweisen auf den neuesten Stand gebracht (Fortschreibung 1972). Die Ermittlungen erstrecken sich sonach nur auf die Betriebe mit Veränderungen ihrer Gesamtfläche und Kulturarten. Die Erhebung ist durch das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23.6.1964 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23.12.1970 (BGBl. 1970 IS. 1876) angeordnet.

Ganz abgesehen davon, daß die Betriebsinhaber nach dem Gesetz zur Auskunft verpflichtet sind, liegt ein zuverlässiger Nachweis der Besitzstandsveränderungen auch in ihrem eigenen Interesse.

Die Erhebung über die Gesamtfläche (Größe) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bildet die Grundlage für die Feststellung der landwirtschaftlichen Produktion, die Bemessung der Nahrungsmittelführungen und für die Darstellung der Betriebsstruktur. Es ist daher unerlässlich, daß die Gesamtflächen gewissenhaft festgestellt und nicht etwa nur Betriebsteile statt der Gesamtgröße der Betriebe angegeben werden. Selbst wenn der Betrieb zwei Besitzern gehört, so ist auf dem Veränderungsnachweis dennoch nur ein Betrieb mit der gesamten Flächengröße nachzuweisen. Bei Veränderungen müssen sich die Angaben von Personen, die seit der letzten Bodennutzungserhebung 1971 eine Fläche abgaben, mit den Angaben der Personen decken, die diese Fläche erhielten. Unzulängliche oder unvollständige Unterlagen können Regierung, Verwaltung und Berufsstand irreführen.

Die Weiterleitung von Einzelangaben aus dieser Statistik für steuerliche Zwecke ist nicht statthaft, für andere Zwecke nur insoweit, als dies in § 17 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung zugelassen ist.

Bürgermeister Eisele

Hauptkörung für Schafböcke 1972

Die Körstelle für Schafböcke in Stuttgart wird die Hauptkörung für Schafböcke 1972 für den Landkreis Göppingen wie folgt durchführen:

- am Donnerstag, dem 3.2.1972 in Pliensbach,
Schafstall Hausch um 8.00 Uhr
- am Donnerstag, dem 3.2.1972 in Göppingen,
städt. Gebäude Brunnenstraße um 10.00 Uhr
- am Freitag, dem 4.2.1972 in Geislingen-Altenstadt,
Viehverteilerstelle beim Schlachthaus um 14.00 Uhr.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Nr. II 2 - 612.2
(Bei Antwort angeben)

Göppingen, den 14. Jan. 1972
Lorcher Straße 6 und 10, Postfach 809

Fernruf (071 61) 6021
Durchwahl 602- 312

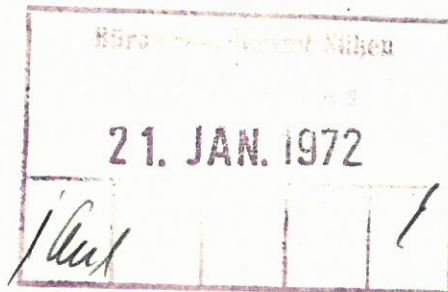
Fernschreiber 7-27864

Zahlungen an die Kreiskasse Göppingen
Girokonto Nr. 79 Kreissparkasse Göppingen
Postscheckkonto Nr. 2332 Stuttgart

Postanschrift: Landratsamt · 7320 Göppingen · Postfach 809

An das
Bürgermeisteramt

S ü ß e n



Betreff: Änderung des Bebauungsplans "Obere Hornwiesen"

Anlagen: 1 Lageplan

I. Der Gemeinderat in Süßen hat am 29. Januar 1971 die Änderung des Bebauungsplans "Obere Hornwiesen" gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Dem Beschluß lag der vom Ortsbauamt Süßen gefertigte Lageplan vom 7. Juli 1970 zugrunde.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit auf Grund von § 11 BBauG i.V. mit § 2 Abs. 2 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 und nach § 111 Abs. 5 LBO

g e n e h m i g t .

II. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zur Einsichtnahme durch jedermann auf dem Rathaus ausliegt. Ein Bekanntmachungsnachweis ist hierher vorzulegen.

I. V.

Köhler
Reg. Direktor

Änderung des Bebauungsplans

"Obere Hornwiesen"

Süßen
16/1
Gemeindeakten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 1971 folgende
Satzung erlassen:

S a t z u n g

über die

Änderung des Bebauungsplans "Obere Hornwiesen"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.
1960 (BGBl. I S.341), § 111, Abs.1, § 112 Abs.2 Nr.2 der Landes-
bauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S.151)
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S.129) wird die Änderung des Bebauungs-
plans "Obere Hornwiesen" vom 27. Juni 1957 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Änderung bezieht sich auf die Vergrößerung des Baustreifens
auf den Grundstücken Flst.2323/4, Blücherstraße 36,40,42,44 und
44/1 sowie auf Flst.2324/1.

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Lageplan vom 7.7.70
- b) der Begründung

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
Diese Bebauungsplanänderung liegt zur Einsichtnahme durch jeder-
mann von Montag, dem 31. Januar 1972 an im Rathaus Zimmer 6 während
der üblichen Sprechstunden auf. Die Satzungsänderung wurde durch
Erlaß des Landratsamts Göppingen vom 14. Januar 1972 genehmigt.

Süßen, den 26. Januar 1972

Bürgermeisteramt

13
13
Begründung zur Änderung des Bebauungsplans "Obere Hornwiesen"

- Lageplan vom 7. 7. 1970 -

- 1.) Der Bereich zwischen Albstraße u. Blücherstraße wird durch die Baulinien vom 27. 6. 1957 erfasst. Der Bebauungsplan ist nicht qualifiziert im Sinne von § 30 BBauG.
- 2.) Der Antrag eines Grundstückseigentümers, sein Grundstück unter beträchtlich grosser Inanspruchnahme des Bauverbotsstreifens zu überbauen, zwingt zu einem erneuten Überdenken der Baustreifengrösse. Die Breite der Baustreifen wurde im Jahre 1957 unter Berücksichtigung der durch Einkommensverhältnisse und Wohnansprüche bedeutend reduzierteren Hausgrössen ermittelt und festgelegt.

Die im östlichen Teil des angesprochenen Bereichs stehenden Gebäude zeigen, daß im Laufe der Zeit die Grundstücke nur unter Inanspruchnahme von Teilen der Bauverbotsstreifen bebaubar waren.
- 3.) Einer beträchtlichen Vergrösserung des Baustreifens, 13 Jahre nach seiner Festlegung, steht aus der Entwicklung heraus nichts im Wege. Die Vergrösserung passt sich einmal des im westlichen Teil sehr grossen Baustreifens an u. berücksichtigt zum andern die vorhandene Bebauung südlich der Blücherstraße. Der Änderung stehen auch keine städtebaulichen Gründe in Bezug auf die Freihaltung der Flächen zwischen den Bauzeilen entgegen, da diese Flächen weitgehend mit Garagen und Nebengebäuden zerschnitten werden.
- 4.) Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft weitgehend überbautes Gebiet. Es entstehen somit keine Folgekosten.